

# Die Europäisierung der Umwelthaftung<sup>1</sup>

## Einführung

Die Frage, wer für die durch die Umweltnutzung verursachten Umweltschaden haften soll, ist von besonderer Bedeutung. Sie wird von mehr Rechtsgebieten (Strafrecht<sup>2</sup>, Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht) geregelt. Diese Regeln ergänzen sich und statuieren Haftungsregime. In der EU arbeiten zurzeit 28 Haftungsregime, deren Harmonisierung in der heutigen Lage der Integration unwahrscheinlich bzw. unmöglich scheint. Aber die Umwelt- und Naturkatastrophen der Siebziger und Achtzigerjahre<sup>3</sup> haben die Gemeinschaft zur gemeinsamen Handlung angeregt. Schon 1993 hat die Kommission ihr Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden ausgearbeitet.<sup>4</sup> Die Kommission wollte eine gesellschaftliche Diskussion über die Sanierung von Umweltschäden in Gang bringen, und dazu hat sie einige Grundlage künftiger Maßnahmen auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Haftung angeboten. Das Verursacherprinzip verlangt, dass derjenige, der für die verursachten Umweltschäden verantwortlich ist, die Kosten der Wiederherstellung des Umweltzustands tragen muss. Dadurch werden die Kosten nicht Dritten und hauptsächlich nicht der Staatskasse auferlegt.

## Die Umwelthaftungsrichtlinie

Nach dem Grünbuch hat die Kommission auch ein Weißbuch erstellt<sup>5</sup>, und 2004 wurde schon die *Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden* (nachstehend „Umwelthaftungsrichtlinie“ genannt) erlassen worden. Die Richtlinie ist nur nach kontroversen Einigungsprozessen zustande gekommen, und stellt einen vielseitigen Kompromiss dar. Sie zielt nicht auf die Harmonisierung der Umwelthaftungsvorschriften der Mitgliedstaaten, sondern auf die Schaffung eines Rahmens für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ab, dadurch können die Umweltschäden in

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist ein Teil meiner Masterarbeit : Péter Dudoma: Die Auswirkungen der Europäisierung in der Verwaltung im Bereich der Umweltschutzverwaltung in Hinblick auf Ungarn, 2014, Budapest

<sup>2</sup> Die EU hat eine Richtlinie auch im Bereich des Strafrechts erlassen. S. Richtlinie 2008/99 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

<sup>3</sup> Vgl. mit dem „Sevesounglück“, der Ölkatastrophe bei Amoco Cadiz und dem Sandoz-Unfall

<sup>4</sup> Als unmittelbare Prämisse der Umwelthaftungsrichtlinie soll auch die Lugano Konvention aus 1993 (Convention on Civil Liability for Damage Resulting from Activities Dangerous to the Environment) erwähnt werden

<sup>5</sup> Weißbuch zur Umwelthaftung

der Europäischen Union nach einem einheitlichen Maßstab saniert werden.<sup>6</sup> Doch hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Vorschriften zu erlassen.

Der Gegenstand der Richtlinie ist die Sanierung des ökologischen Schadens. *Beyer* weist darauf, dass der ökologische Schaden eine besondere Schadenskategorie ist, weil ein wirtschaftlicher Verlust nicht erforderlich ist, eine negative Beeinträchtigung der Umweltgüter ist schon ausreichend.<sup>7</sup> Die Richtlinie bestimmt selbst den Begriff des Umweltschadens: er umfasst eine Schädigung geschützter Arten und Natürlicher Lebensräume (Biodiversität), der Gewässer, des Bodens.<sup>8</sup>

Bei der Bestimmung des Schadensbegriffs (oder die Schädigung) verwendet die Richtlinie eine ziemlich enge Definition (im Vergleich zu den anderen sekundärrechtlichen Rechtsakten).<sup>9</sup> Nach Artikel 2 Punkt 2 ist er „*eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.*“

Artikel 4 Absatz 5 verfügt über die Kausalität: die Regeln der Richtlinie können nur dann angewendet werden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Tätigkeit des Betreibers festgestellt werden kann. Nach Artikel 11 Absatz 2 obliegt die Feststellung der Kausalität der zuständigen Behörde. Diese Vorschrift verursacht in der Praxis große Schwierigkeiten, und sie erfordert die Auslegung des EUGH. In einem Fall hat der Gerichtshof bestimmt, dass eine Kausalität unter bestimmten Umständen auch vermutet werden kann.<sup>10</sup>

Die Richtlinie stellt den sachlichen Anwendungsbereich zweierlei fest. Die Richtlinie gilt für

---

<sup>6</sup> Peter Beyer (2004): Eine neue Dimension der Umwelthaftung in Europa? Eine Analyse der europäischen Richtlinie zur Umwelthaftung, Zeitschrift für Umweltrecht, Jg. 12, 2004, S. 258

<sup>7</sup> In diesem Sinne ist der ökologische Schaden eine negative Veränderung von Luft, Wasser, Boden, der Tier- und Pflanzwelt und ihrer Wechselwirkungen. Vgl. Beyer (2004), S. 257

<sup>8</sup> Nach dem Erwägungsgrund der Richtlinie nr. 4 fallen „Unter dem Begriff „Umweltschäden“ auch Schäden durch über die Luft getragene Elemente, soweit sie eine Schädigung der Gewässer, des Bodens oder geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursachen.“

<sup>9</sup> Beyer verweist darauf, dass zum Beispiel die Umweltverträglichkeitsrichtlinie mit einer ziemlich breiten Definition arbeitet, vgl. mit Artikel 3 der UVP-Richtlinie. Beyer (2004), S.260

<sup>10</sup> Vgl. mit dem Urteil des EUGH Rechtssache C-378/08: „Die Richtlinie 2004/35 steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es der im Rahmen dieser Richtlinie handelnden zuständigen Behörde erlaubt, auch im Fall nicht klar abgegrenzter Verschmutzungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten von Betreibern und einer festgestellten Verschmutzung zu vermuten, weil sich deren Anlagen in der Nähe des verschmutzten Gebiets befinden. Nach dem Verursacherprinzip muss die zuständige Behörde jedoch, um einen solchen ursächlichen Zusammenhang vermuten zu können, über plausible Anhaltspunkte für ihre Vermutung verfügen, wie z. B. die Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung oder die Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten, die dieser Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeiten verwendet.“

- a) Umweltschäden, die durch die Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeiten eintritt; und
- b) Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeiten eintritt, sofern der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die Vorschrift nach lit. a) stellt eine objektive Verantwortlichkeit im Fall der industriellen Tätigkeiten dar, wobei der Betreiber verschuldensunabhängig haftet.<sup>11</sup> Bei lit. b) wird schon ermittelt (bei beruflichen Tätigkeiten, die nicht in dem Anhang III aufgelistet sind), ob der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Verschuldenshaftung).

Die Richtlinie unterscheidet zwischen dem Fall, wenn eine Gefahr eines Umweltschadens besteht, und wenn er schon eingetreten ist. Die Pflichten des Betreibers (der wirtschaftliche Akteur) und der zuständigen Behörde werden direkt parallel (nebeneinander) geregelt. Besteht eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, muss der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen treffen, und darüber muss die zuständige Behörde informiert werden. Die zuständige Behörde kann Informationen verlangen, den Betreiber zur erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen verpflichten, oder selbst die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ist ein Umweltschaden eingetreten, muss der Betreiber die zuständige Behörde informieren, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (die nachteiligen Auswirkungen auf menschliche Gesundheit zu beseitigen) und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergreifen. Die Behörde kann auch die erforderlichen Maßnahmen (falls der Betreiber das nicht tut) ergreifen. Bei der Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen (Artikel 7) berücksichtigt die Behörde die Maßnahmen nach gemäß Anhang II der Richtlinie. Nach Artikel 8 muss der Betreiber die Kosten der durchgeführten Maßnahmen tragen, und die Behörde kann von dem Betreiber die Kosten in Form einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien verlangen.<sup>12</sup> Der Betreiber muss die Kosten nicht tragen, wenn er nachweisen kann, dass die unmittelbare Gefahr oder die Schäden durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, oder auf die Befolgung von Anweisungen einer

---

<sup>11</sup> Kecskés, Gábor (2012): A környezeti károkért való felelősség a nemzetközi jogban <http://www.sze.hu/~smuk/DoktoriIskola/Fokozatszerzes/KecskesG/dissz.pdf> , S. 222

<sup>12</sup> Aber die Richtlinie regelt die Kostenverteilung im Falle mehrere Verursacher nicht mehr. Vgl. mit Artikel 9

Behörde zurückzuführen sind (in diesen Fällen kann der Betreiber der Erstattung der ihm entstandenen Kosten erlangen).<sup>13</sup>

Artikel 12 räumt für natürliche und juristische Personen (Umweltverbände) ein besonderes Recht ein: haben sie Informationen über einen Umweltschaden oder eine Gefahr solches Schadens, können sie die zuständige Behörde mit der Unterbreitung dieser Informationen zum Tätigwerden (aufgrund der Umwelthaftungsrichtlinie) auffordern. Die Richtlinie verlangt von diesen Personen die Betroffenheit oder das Bestehen eines ausreichenden Interesses, aber sie bestimmt, dass bei Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz eingesetzt haben, ihre Tätigkeit als ausreichendes Interesse anzusehen ist. Artikel 13 geht sogar weiter, er räumt ein Klagerecht für die natürlichen und juristischen Personen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie ein.<sup>14</sup>

Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, die Regeln der Deckungsvorsorge zu bestimmen. Sie bedeutet die Schaffung von Instrumenten und finanziellen Mechanismen, die die Betreiber in Anspruch nehmen können, um ihre aus der Richtlinie ergebende Haftung decken zu können. Die Skeptiker der Richtlinie haben erreicht, dass die Richtlinie über die Deckungsvorsorge keine konkrete Vorschrift enthält, sie beauftragt nur die Mitgliedstaaten, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Da eine verpflichtende Deckungsvorsorge zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Wirtschaft führt, ist es nicht zufällig, dass nur vier Staaten den Vorhalt finanzieller Sicherheiten verpflichtend eingeführt haben.<sup>15</sup>

### Die Umwelthaftungsrichtlinie in Ungarn

Während Deutschland die Umwelthaftungsrichtlinie mit der Verabschiedung des Umweltschadensgesetzes<sup>16</sup> umgesetzt hat, hat das in Ungarn in mehr Schritten stattgefunden. Auf Gesetzesebene wurde das Umweltschutzgesetz<sup>17</sup> modifiziert. Einerseits hat es die Definitionen der Umwelthaftungsrichtlinie übernommen (Ausgangszustand, Vermeidungsmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen). Die Regeln der staatlichen Haftung

---

<sup>13</sup> Die Kostenerstattung muss binnen 5 Jahren stattfinden.

<sup>14</sup> Diese Regel hat in Ungarn nicht neues mitgebracht, es ist schon im Artikel 97 des Umweltschutzgesetzes verankert worden: *„Jeder hat das Recht, im Falle einer Gefährdung, Schädigung oder Verschmutzung der Umwelt den Umweltnutzer und die Behörden darauf aufmerksam zu machen. Das über eine Kompetenz verfügende Organ muss neben der Ergreifung von Maßnahmen den diesbezüglichen schriftlichen Aufruf innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist sachbezogen beantworten.“*

<sup>15</sup> Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp (2009) : Umsetzungsstand der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2009, S. 564

<sup>16</sup> Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

<sup>17</sup> Gesetz nr. LIII. von 1995 über die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes (nachstehend „Umweltschutzgesetz“ genannt)

wurden bestätigt: der Staat muss die Kosten der Sanierungs- und Vermeidungsmaßnahmen tragen, wenn sie niemanden auferlegt werden können. Gemäß der Richtlinie wurden die allgemeinen Haftungsregeln grundsätzlich erweitert: der Umweltnutzer muss die Umweltschädigung vermeiden, über die verursachten Schaden die zuständige Behörde informieren, bei Umweltschädigung die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen ergreifen, und nach der Umweltschädigung den Ausgangszustand wiederherstellen.

Das Umweltschutzgesetz hat eine Vermutung bezüglich des Besitzers und Eigentümers einer Immobilie aufgestellt: können sie bei einer Umweltschädigung nicht beweisen, wer die Immobilie tatsächlich benutzt hat, müssen sie auch dafür haften. Diese Regel bezieht sich auf unbeweglichen Sachen auch, die als Quelle einer Umweltverschmutzung dienen. Weiterhin wird eine Regel in Bezug auf Gesellschaften bestimmt: die Mitglieder (Aktionäre) und die leitenden Repräsentanten einer Gesellschaft müssen für die Umweltschädigung haften, wenn sie mit beruflicher Sorgfalt gewusst hätten, dass der Beschluss oder der Durchführung eines Beschlusses der Gesellschaft zur Umweltschädigung führen wird. Dies bezieht sich nur auf dem Fall, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

Wichtige Änderung des Umweltschutzgesetzes war der neue Untertitel des Gesetzes „Verwaltungsrechtliche Haftung“. Er verfügt über die Entlastungsarten (bewaffneter Konflikt, Verfolgung einer Entscheidung der Behörde), die Kostenverteilung, die ausführlichen Regeln der Wiederherstellung des Umweltzustandes und über die grenzüberschreitende Umweltschädigung. Neben der Änderung des Umweltschutzgesetzes wurden die allgemeinen Regeln der Richtlinie in das Gesetz über den Naturschutz, die Abfallbewirtschaftung und die Wasserbewirtschaftung eingebaut (sie sind meistens Hinweise auf die Haftungsregeln des Umweltschutzgesetzes).

Die Umsetzung der Richtlinie auf Verordnungsebene ist mit 4 Regierungsverordnungen durchgeführt worden.<sup>18</sup> Ohne auf die Detailregeln einzugehen würde ich in den folgenden die Besonderheiten der ungarischen Regelung darstellen:

Nach der Umwelthaftungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten den Kreis der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume breiter bestimmen (die Mehrheit der Mitgliedstaaten haben die Richtlinie eins zu eins umgesetzt), und Ungarn hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie umfasst die geschützten Arten und natürlichen Lebensräume nach der Richtlinie 79/409/EWG und der

---

<sup>18</sup> Regierungsverordnung Nr. 90 von 2007, Regierungsverordnung Nr. 91 von 2007, Regierungsverordnung Nr. 92 von 2007, Regierungsverordnung Nr. 93 von 2007

Richtlinie 92/43/EWG. Ungarn hat den Schutz auf den besonders geschützten Arten, Natura 2000 Gebiete und den Landesschutzgebiete ausgedehnt.

Der Schaden- bzw. Schädigungsbegriff ist auch bemerkenswert: nach der Richtlinie ist die Schädigung *„eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource“*<sup>19</sup>, wo die natürlichen Ressource bedeutet *„geschützte Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden“*<sup>20</sup>. Das Umweltschutzgesetz hat die Terminologie der Richtlinie übernommen, aber in der ungarischen Definition kommt statt der *„natürlichen Ressource“* oder *„der Funktion einer natürlichen Ressource“* der Begriff *„die Umwelt, oder ein Element der Umwelt“*. Nach dem Umweltschutzgesetz umfasst das *„Umweltelement“* den Boden, die Luft, die Gewässer, das Ökosystem, die bebaute Umwelt, und die Elemente von diesen<sup>21</sup>. Alles in allem kann ausgesprochen werden, dass der ungarische Schädigungsbegriff im breiten Sinne als in der Richtlinie ausgestaltet wurde.

Nicht nur bei dem Schädigungsbegriff wird in Ungarn eine breitere Definition benutzt: Ungarn hat den Kreis der Verantwortlichen ausgedehnt (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie verweist auf die Ausübung von Tätigkeiten und nicht auf dem Geltungsbereich). Nach Artikel 3 Absatz der Richtlinie:

*„Diese Richtlinie gilt für*

*a) Umweltschäden, die durch die Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeiten eintritt;*

*b) Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeiten eintritt, sofern der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.“*

Es lässt sich sehen, dass die Richtlinie in erster Linie wirtschaftlich ausgerichtet ist. Der ungarische Gesetzgeber hat die Pflichten, die sich aus der Richtlinie ergeben (zum Beispiel: Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen) in den allgemeinen Kontext gestellt: diese Pflichten werden dem Umweltnutzer auferlegt. Nach dem Umweltschutzgesetz ist der Umweltnutzer die natürliche und juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit

---

<sup>19</sup> Umwelthaftungsrichtlinie Artikel 2 Punkt 2

<sup>20</sup> Umwelthaftungsrichtlinie Artikel 2 Punkt 12

<sup>21</sup> Umweltschutzgesetz Artikel 4 Punkt 1

a) die in Verbindung mit den lebenden Organismen (bzw. auf die Formen ihres Zusammenlebens) und nicht lebenden Elemente der Umwelt sowie ihr natürliches und durch die menschliche Tätigkeit gestaltetes Umfeld über Rechte verfügt bzw. die Pflichten trägt;

b) die eine Tätigkeit auf die nach den Festlegungen in dem Umweltschutzgesetz die Umwelt beanspruchenden, belastenden, gefährdenden bzw. verschmutzenden Tätigkeiten verrichtet.<sup>22</sup>

Der ungarische Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich deutlich ausgedehnt, so wird praktisch eine generelle Pflicht für alle auferlegt, die irgendwie mit der Umwelt in Berührung kommen.

Wie es schon oben erwähnt wurde, schreibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Einführung einer obligatorischen Deckungsvorsorge vor. Die Deckungsvorsorge wurde in Ungarn schon vor der Richtlinie auf Gesetzesebene geregelt. Sie hat drei Arten:

- 1- Der Umweltnutzer ist für bestimmte Tätigkeiten zur Stellung einer Umweltschutzsicherheit verpflichtet.
- 2- Der Umweltnutzer kann zur Gewährleistung der Finanzierung der Beseitigung von nicht voraussehbaren Umweltschäden, die er mit seiner Tätigkeit verursachen kann, zum Abschluss einer Umweltschutzversicherung verpflichtet werden.
- 3- Der Umweltnutzer kann für seine in Zukunft wahrscheinlich oder sicher auftretenden Pflichten beim Umweltschutz Rücklagen für den Umweltschutz bilden.<sup>23</sup>

Die Regierungsverordnung, die über die Detailfragen der Deckungsvorsorge verfügen würde, ist noch nicht erlassen worden, so ist eine tiefergehende Darstellung der Mittel nicht möglich. Doch ist es zu erwähnen, dass der Staat, der eine subsidiäre Verantwortung für Umweltschäden hat, hat einen Umweltschutzfonds zweckgebundener Aufgaben ins Leben gerufen, welcher für die Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltschäden und für die Beseitigung eingetretener Umweltschäden verantwortlich ist.

### Bewertung

Der Versuch, die öffentlich-rechtliche Umwelthaftung der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, war ohne Frage ein wichtiger Schritt der Integration. Der Bericht der Europäischen Kommission, der aufgrund der Richtlinie erstellt wurde, hat ernsthafte

---

<sup>22</sup> Umweltschutzgesetz Artikel 2 Absatz 2

<sup>23</sup> Umweltschutzgesetz Artikel 101 Absatz 5

Probleme entdeckt. Die Umsetzung der Richtlinie ist nur sehr allmählich stattgefunden, die Kommission hat die Mitgliedstaaten mit der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren zu einer schnelleren Umsetzung gezwungen (und 7 Mitgliedstaaten wurden von dem EUGH verurteilt). Das hat auch nach sich gezogen, dass die Kommission bis 2010 nur 16 Fälle ermittelt hat, die aufgrund der Richtlinie behandelt wurden. Der Bericht erkennt an, dass die Anpassung der Vorschriften der Richtlinie an die bestehenden rechtlichen Rahmen schwierig war, und das hat für die Mitgliedstaaten Probleme verursacht. Das andere deutliche Problem war der breite Spielraum der Mitgliedstaaten, der zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Richtlinie geführt hat. Da haben einige Autoren bemerkt, dass die EU eher eine Richtlinie erlassen sollte, die auf Grenzwerten beruht, und damit könnte eine einheitliche Anwendung gewährleistet werden.

Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie hat in Ungarn die bestehende Regelung grundsätzlich nicht geändert, sie ist nur ergänzt, ist detaillierter geworden. Das neue Kapitel des Umweltschutzgesetzes hat das bisherige System der Umwelthaftung um die verwaltungsrechtliche Haftung ergänzt. Der Bericht erwähnt, dass Ungarn in fast allen Bereichen, wo einen Umsetzungsspielraum bestanden hat, eine ausgedehnte Umsetzung durchgeführt hat. Das größte Problem Ungarns ist, dass die Regierungsverordnung über die Deckungsvorsorge noch nicht erlassen wurde, und das führt bei der Rechtsanwendung zu Problemen. Doch kann die erfolgreiche Anwendung der Richtlinie vorausgesetzt werden: das Verursacherprinzip ist Teil des ungarischen Umweltverfassungsrechts: es ist in dem Grundgesetz verankert.<sup>24</sup>

***Diese Forschung von Péter Dudoma konnte mit Unterstützung des ungarischen Staates und der Europäischen Union, in Kofinanzierung des Europäischen Sozialfonds, durch die im Rahmen des Projektes TÁMOP 4.2.4.A-1 ausgeschriebene Stipendienförderung verwirklicht werden.***

---

<sup>24</sup> Nach Artikel XXI „Wer Umweltschäden verursacht, muss diese - den gesetzlichen Festlegungen entsprechend - wiederherstellen oder die Kosten der Wiederherstellung tragen.“